

SATZUNG
zur Neufassung der Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen
Abwasseranlagen des AZV Untere Unstrut
- Abwasserbeseitigungssatzung („ABS“) -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA, S 730) vom 09.10.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), sowie der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S.248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des 4. Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Landes Sachsen -Anhalt vom 07.11.2007 (GVBL LSA, S 353) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut am 09.04.2008 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Untere Unstrut mit Sitz in Freyburg (AZV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung rechtlich selbständige Anlagen:

- a) der zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- c) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung mit Kläranlagenschluss,
- d) der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Kläranlagenanschluss,

zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und des nicht anderweitig zu verbringenden Niederschlagswassers als öffentliche Einrichtungen. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser, die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie das Versickern, Verregnen und Einleiten von Niederschlagswasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Regelungen dieser Satzung umfassen nicht Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sowie das durch den landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden. Die Vorschriften des Abfallrechts bleiben unberührt.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen in Trennverfahren oder Mischverfahren und Kläranlagen. In einzelnen Fällen erfolgt die

Abwasserbeseitigung durch Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

- (3) Der AZV kann sich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen (§ 151 Abs. 9 WG-LSA).
- (4) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung oder Erneuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Abwasserzweckverband.
- (5) Der Abwasserzweckverband kann festlegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Hebeeinrichtung auszurüsten ist, sofern bewohnte Gebäudeteile, die tiefer als die Straßenoberfläche liegen, entwässert werden sollen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage umfasst auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).
- (4) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - das Leitungsnetz (Haupt- und Nebensammler), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
 - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme des Abwassers dienen.
- (5) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die ähnlich einem dinglich Nutzungsberechtigten die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder Berechtigter und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang -Schmutzwasser-

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält durch Bescheid die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die spätere Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten.
- (6) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm - sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt - dieser Anlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang -Niederschlagswasser-

- (1) Die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Der AZV kann den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung und deren Benutzung vorschreiben, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 151 Abs. 3 WG-LSA). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nicht dauerhaft schadlos beseitigt werden kann, weil es etwa zur Verunreinigung des Grundwassers oder zu einer Beeinträchtigung von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. von Nachbargrundstücken durch unkontrollierten (ober- bzw. unterirdischen) Abfluss kommen kann.

- (2) Der Grundstückeigentümer hat dort, wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und es die topografischen und hydrologischen Gegebenheiten im Entsorgungsgebiet zulassen, für eine schadlose Beseitigung durch Versickerung (§ 150 Abs. 4 WG-LSA) oder auf andere geeignete Art und Weise zu sorgen. Sofern hierzu erforderlich, sind auf dem Grundstück geeignete und regelgerechte bauliche Anlagen unter Beachtung der Rechte Dritter zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Eine gegebenenfalls benötigte wasserrechtliche Erlaubnis ist einzuholen. Dem Verband ist auf Verlangen vom Grundstückeigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erfolgen kann und auch dauerhaft erfolgt.
- (3) Sofern und solange nach vorstehenden Regelungen ein Anschlusszwang besteht, ist der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einleitbeschränkungen nach § 8 verpflichtet, das gesamte oder teilweise auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der betreffenden öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn
1. der Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Abwasserbeseitigung über eine geeignete dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Grube bzw. Kleinkläranlage) gesichert ist.
 2. der AZV auf der Grundlage seines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 151 Abs. 5 WG-LSA Abwasser aus seiner Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Hat der AZV nach dem Vorgenannten Abwasser wirksam aus seiner Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt.
- (2) Der Antrag, für den § 7 entsprechend gilt, soll innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Abwasserzweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung (Änderungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der AZV kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige verbandliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (9) Die entsprechend § 1 der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebene Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen durch die Wasserbehörde bleibt hiervon unberührt. Die Genehmigung ist dem Verband unaufgefordert vorzulegen.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird, anderenfalls spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn des Vorhabens. Hat der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 4 aufgefordert, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen,

- ist der Entwässerungsantrag bis spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 zu stellen.
- (2) Mit dem Entwässerungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.
 - (3) Der Antrag auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - Alle übrigen für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Entwässerungsantrages erforderlichen Unterlagen. Der Verband kann gestatten, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden.
 - (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
 - (5) Leitungen für Abwasser sind nach DIN 1986 wie folgt darzustellen.
 - Schmutzwasser durchgezogene Linie
 - Niederschlagswasser gestrichelt
 - Mischwasser strichpunktiert
 - Druckleitungen gepunktet
 - (6) Der Verband kann in begründeten Fällen den Einbau von Überwachungseinrichtungen zur Überprüfung der Menge und Beschaffenheit des Abwassers fordern.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 bis 13 geregelten Abwassereinleitungsbedingungen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzungen der Abwässer, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund-, Quell- und Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen nur Abwässer eingeleitet oder eingebracht werden. Einleitbeschränkungen sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und die Schlambeseitigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Medikamente u. ä.,
 - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersäfte, Blut und Molke;
 - d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern, Schwermetalle, Zyanide, Phenole und

polycyclische Aromate, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- e) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- f) Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- g) Carbide, die Acetylen bilden;
- h) ausgesprochen toxische Stoffe;
- i) radioaktive Stoffe
- j) Grund- Quell- und Dränagewasser soweit nicht vom AZV besonders genehmigt

(5) Der Verband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

(6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

- a) Temperatur 35 Grad C
- b) pH-Wert wenigstens 6,5
höchstens 9,0

Die Einleitungswerte werden im Bedarfsfall festgesetzt. Grundlage dafür ist das Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

Im Übrigen sind die Grenzwerte der Stoffe, die in den aufgrund von § 7 a Abs. 1, S. 3 WHG erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Form enthalten sind, Bestandteil dieser Satzung.

Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der verbandlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normen e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigen Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.

(9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen sind.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals oder der zentralen Kläranlage überschreitet.

Größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen (z. B. durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Abwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt) dürfen nur in Abstimmung mit dem AZV in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

(10) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagwassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (12) Für die Einleitung in den Bürgermeisterkanal sind die Vorgaben der Einleitgenehmigung des Abwasserzweckverbandes einzuhalten, die sich wiederum nach den Bedingungen der Verfügung / wasserrechtlichen Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde für den Bürgermeisterkanal richten.
- (13) Für Einleitungen über Kleinkläranlagen direkt in die Vorflut sind die Vorgaben der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis sowie die ggfls. weiteren Auflagen der zuständigen Wasserbehörde bindend.

§ 9

Besondere Grenzwerte

- (1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG-Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 8 Absatz 6 und 7. Überlassen derartige EG-Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 8 Abs. 6 und 7 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser bzw. entsprechende landesrechtliche Vorschriften anzuwenden.
- (2) § 8 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 6 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Soweit erforderlich sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Abwasserzweckverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 6 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben. Für ein Grundstück können auf Antrag weitere Anschlusskanäle zugelassen werden.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstückes gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Abwasserzweckverband lässt den Anschlusskanal zu Lasten des Grundstückseigentümers bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals (Grundstücksanschluss) unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und z. B. bei Verstopfungen zu reinigen. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, technologisch bedingte Veränderungen sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen werden durch den AZV ausgeführt. Die hierbei entstehenden Aufwendungen sind vom Grundstückseigentümer entsprechend der Satzung über Kostenerstattungen des AZV Untere Unstrut in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle nicht öffentlichen Einrichtungen eines Grundstücks, die dazu dienen, Abwasser abzuleiten, zu behandeln, zu sammeln, vorzubehandeln oder zu beseitigen. Dies sind unter anderem Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Dazu gehören auch private Abwasservorbehandlungsanlagen, die eine Verbesserung der Ablaufqualität oder eine Regulierung der Einleitmenge des Abwassers vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bezwecken.
- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Für jede Schmutzwasseranschlussleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

- (3) Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Ist der Rohrgraben für die Schmutzwasseranschlussleitung bei Abnahme schon verfüllt oder nicht sichtbar, so hat der Grundstückseigentümer gegenüber dem Verband die Dichtigkeit dieser Anschlussleitung nachzuweisen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Für Abwasseranschlussleitungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der Grundstückseigentümer bei Beanstandungen deren technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Der Verband kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird auf Grund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung der Abwasseranschlussleitung erforderlich, so ist - falls noch nicht vorhanden - bei Ausführung dieser Arbeiten ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen, Proben zu entnehmen und diese untersuchen zu lassen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Im Übrigen gelten nach § 151 Abs. 1 Satz 4 WG-LSA die Bestimmungen des § 63 Abs. 1 bis 5 WG-LSA entsprechend.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind dezentrale Entwässerungsanlagen und nach den gemäß § 18b WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WG-LSA jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dicht und korrosionsbeständig sein.
- (2) Abflusslose Gruben müssen so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in vier Wochen anfallende Abwasser speichern können. Sie müssen darüber hinaus über ein Mindestfassungsvermögen von 4,5 m³ verfügen.
- (3) Bei Kleinkläranlagen ist besonders DIN 4261 bzw. DIN EN 12566 zu beachten. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund, in ein Gewässer oder einen Bürgermeisterkanal sind die Festlegungen entsprechend § 8 Abs. 12 und 13 einzuhalten.
- (4) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwege sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Abwasser bzw. den Schlamm zu überlassen.
- (5) In die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe, sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.
- (6) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch den AZV bzw. von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert oder entschlammte. Zu diesem Zweck ist ihm ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Schlamm wird der Zentralkläranlage Freyburg zugeführt.

- (7) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Dabei ist das gesamte, entsprechend § 1 Abs. 1 auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig- mindestens eine Woche vorher- bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der AZV ist berechtigt, die mindestnotwendige Anzahl der Leerungen zu bestimmen.
- (8) Für Kleinkläranlagen gibt das beauftragte Entsorgungsunternehmen die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Bei Verhinderung ist dem Entsorgungsunternehmen rechtzeitig Bescheid zu geben und ein Ersatztermin zu vereinbaren.

Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

- a) Mehrkammerabsetzgruben und KKA nach TGL 7762 sind in der Regel einmal jährlich zu entleeren
- b) Mehrkammerausfallgruben sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung ergibt 50 % Schlammfüllung), mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren.
- c) Vollbiologische Kleinkläranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf (Ergebnis der Schlammspiegelmessung), mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entleeren.

§ 16

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat selbst seine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage zu kontrollieren. Anlagen, für die nach dem Stand der Technik oder nach der bauaufsichtsrechtlichen Zulassung eine Wartung erforderlich ist, sind regelmäßig durch ein fachkundiges Unternehmen warten zu lassen.
Bei Einleitung in den Bürgermeisterkanal hat er zudem dem AZV jährlich nachzuweisen, dass die Einleitbedingungen entsprechend § 8 eingehalten werden.
- (2) Dem Verband bzw. den von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband und die von ihm Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe in

öffentliche Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV anzuzeigen, sobald Schmutzwasser auf seinem Grundstück anfällt.
- (2) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach §3, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, oder besteht die Gefahr hierzu, so sind der AZV oder der Betreiber unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem AZV oder Betreiber mitzuteilen.
- (5) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer den AZV oder den Betreiber unverzüglich zu informieren.
- (6) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem AZV oder Betreiber mitzuteilen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Änderungen hierzu anzuzeigen. Die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides über die Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 3 Abs. 4 Satz 2) auf seine Kosten so herzurichten, dass diese für die Aufnahme oder Einleitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. Einer weiteren Nutzung der Altanlage zu Erfassung, Nutzung und Beseitigung des Niederschlagswassers kann durch den AZV auf Antrag zugestimmt werden.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten so zu verschließen, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Kommt der Grundstückseigentümer einer entsprechenden Aufforderung durch den AZV in angemessener Frist nicht nach, ist der Verband berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers selber zu schließen. Vorstehendes gilt entsprechend für den der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, wenn der Verband rechtlich oder tatsächlich gehindert ist, die Niederschlagswasserbeseitigung über seine öffentlichen Anlagen weiter durchzuführen.

§ 20

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der diese Schäden verursachende Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Vor Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung;
 - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den AZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23

Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie die §§ 53 ff SOG LSA.
Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. v. § 6 Abs.7 GO-LSA i.V.m.§ 9 Abs. 1 und 2 GKG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt bzw. anschließen lässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4, S. 3 den Anschluss nicht in der Frist vornimmt,
 3. entgegen § 3 Abs. 7 sein auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 S. 3 nicht nachweist, dass eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück erfolgen kann und auch dauerhaft erfolgt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 sein auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nicht der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung durch den AZV ändert,
 7. entgegen § 6 Abs. 7 die Herstellung oder Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage betreibt, bevor der AZV sein Einverständnis erteilt hat,
 8. entgegen § 6 der Genehmigungspflicht nicht nachkommt bzw. entgegen § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung nicht beantragt,
 9. entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Abwässer ohne Genehmigung anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 in den Gebieten, die über eine Trennkanalisation entwässern, Schmutzwasser in die Niederschlagswasserkanalisation bzw.

- Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser in die Schmutzwasserkanalisation einleitet,
- 12.entgegen § 8 Abs. 4 Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, die nicht eingeleitet oder eingebracht werden dürfen,
 - 13.entgegen § 8 Abs. 8 Abwässer verdünnt oder vermischt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte zu erreichen,
 - 14.entgegen § 8 Abs. 9, S. 3 trotz verlangter Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers Abwasser einleitet,
 - 15.entgegen § 8 Abs. 9, S. 4 ohne Abstimmung mit dem AZV oder dem Betreiber größere, kurzfristig anfallende Abwassermengen einleitet,
 - 16.entgegen § 8 Abs. 10 Niederschlagswasser einleitet bzw. ohne Rückhaltung einleitet,
 - 17.entgegen § 8 Abs. 12 die Vorgaben der Einleitgenehmigung des Abwasserzweckverbandes nicht einhält,
 - 18.entgegen § 10 Abs. 1 die Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik betreibt,
 - 19.entgegen § 10 Abs. 3 die in den Vorbehandlungsanlagen angefallenen Stoffe nicht regelmäßig entnehmen lässt,
 - 20.entgegen § 10 Abs. 4 die Anlagen nicht unverzüglich dem Stand der Technik anpasst,
 - 21.entgegen § 10 Abs. 6 ein Betriebstagebuch über die Eigenkontrolle nicht führt und/oder dem AZV nicht vorlegt,
 - 22.entgegen § 11 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 2 den Revisionsschacht/-kasten nicht nach den Anordnungen des AZV errichtet^[F1]^[F2],
 - 23.entgegen § 11 Abs.6 als Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt,
 - 24.entgegen § 12 Abs.2 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - 25.entgegen § 12 Abs.4 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne vorherige Abnahme des AZV in Betrieb nimmt,
 - 26.entgegen § 12 Abs.5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien Zustand erhält bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst.
 - 27.entgegen § 13 Abs. 1 und § 16 dem AZV den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zur Prüfung bzw. zur Beseitigung von Störungen nicht gewährt
 - 28.entgegen § 13 Abs. 3 nicht alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilt,
 - 29.entgegen § 15 Abs. 1 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht nach den jeweils in betracht kommenden Regeln der Technik baut, betreibt oder unterhält,
 - 30.entgegen § 15 Abs. 6 dem Entsorgungsunternehmen nicht ungehindert den Zutritt zwecks Entsorgung der dezentralen Entwässerungsanlage gewährt,
 - 31.entgegen § 15 Abs. 7 dem Entsorgungsunternehmen nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser übergibt,
 - 32.entgegen § 15 Abs. 8 die Kleinkläranlage nicht regelmäßig entsorgen lässt,
 - 33.entgegen § 16 Abs. 1 dem AZV nicht jährlich nachweist, dass die Einleitbedingungen eingehalten werden ,
 - 34.entgegen § 16 Abs. 2 dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten zur Prüfung bzw. zur Beseitigung von Störungen nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen gewährt,

- 35. entgegen § 16 Abs. 3 dem AZV nicht die zur Prüfung der auf dem Grundstück befindlichen Abwasseranlagen erforderlichen Auskünfte erteilt,
- 36. entgegen § 17 Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage ohne Zustimmung des AZV oder Betreibers betritt bzw. Eingriffe in die öffentliche Abwasseranlage vornimmt,
- 37. entgegen § 18 Abs. 1 dem AZV nicht anzeigt, dass auf seinem Grundstück Abwasser anfällt,
- 38. entgegen § 18 Abs. 3 den AZV bzw. den von ihm Beauftragten nicht unverzüglich mündlich oder fernmündlich unterrichtet,
- 39. entgegen § 18 Abs. 4 den AZV bzw. den von ihm Beauftragten nicht umgehend über Betriebsstörungen am Grundstücksanschluss mündlich oder fernmündlich unterrichtet,
- 40. entgegen § 18 Abs. 5 den AZV bzw. den von ihm Beauftragten nicht über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage unterrichtet,
- 41. entgegen § 18 Abs. 6 den AZV bzw. den von ihm Beauftragten nicht unverzüglich Mitteilung macht, wenn abzusehen ist, dass sich Art und/ oder Menge des der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Abwassers erheblich ändert,
- 42. entgegen § 18 Abs. 7 dem AZV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben sowie Änderungen nicht anzeigt,
- 43. entgegen § 19 Abs. 1 die nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage die auf dem Grundstück vorhandenen (Alt-) Abwasseranlagen, die nicht weiterhin als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, nicht innerhalb von drei Monaten nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage so herrichtet, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können,
- 44. entgegen § 19 Abs. 2, nachdem das Grundstück nicht mehr in die öffentliche Abwasseranlage entwässert, nach Aufforderung des AZV die Grundstücksentwässerungsanlage nicht so verschließt, dass kein Abwasser mehr in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Soweit sich Regelungen in Abs. 1 auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für:
 - a) Erbauberechtigte
 - b) Nießbraucher oder sonstig dinglich Berechtigte und
 - c) solche Personen, die die tatsächliche Sachherrschaft über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück, gleich aus welchem Rechtsgrund, ähnlich einem dinglich Berechtigten, ausüben.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 EUR geahndet werden.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der (zentralen) öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge; für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Satzungen erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 26

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG-LSA) widerrufen werden.

§ 27

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine der öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28

Sondervereinbarungen

Der AZV kann in Fällen, in denen der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Anlagen berechtigt oder verpflichtet ist, durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzungen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung in Form der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Freyburg, den 09.04.2008


Kitzmann
Verbandsgeschäftsführer

